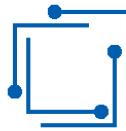


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.960/22-020	Mag. ^a Kubesch	468	24.03.2022

Straferkenntnis

Sie haben es von jedenfalls 22.05.2019 bis 05.08.2019 unterlassen, die Tätigkeit als Anbieter des unter den Internetadressen <https://www.sport-tv.news> und https://www.youtube.com/channel/UC-J9Pgx-Tb_IcWkoWuwzBgg bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf gemäß § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) anzuzeigen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 1 AMD-G (idF BGBl. I Nr. 86/2015)

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 20.12.2019, KOA 1.960/19-307, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass A die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G jeweils dadurch verletzt hat, dass er seine Tätigkeit als Anbieter der unter der Internetadresse <https://www.sport-tv.news> sowie unter der Adresse https://www.youtube.com/channel/UC-J9Pgx-Tb_IcWkoWuwzBgg bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste auf Abruf nicht spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.

Am 20.07.2020 erging gegen A (in der Folge: der Beschuldigte) eine Strafverfügung wegen Nichtanzeige der genannten audiovisuellen Mediendienste gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 1 AMD-G.

Mit Schreiben vom 14.08.2020 erhob der Beschuldigte Einspruch gegen die Strafverfügung und begründete dies damit, dass er den Sendebeginn seinerzeit sehr wohl mittels Mail angekündigt habe.

Mit Aufforderung zur Stellungnahme vom 24.09.2020 hielt die KommAustria dem Beschuldigten vor, den Verwaltungsakten und dem darauf beruhenden Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 20.12.2019, KOA 1.960/19-307, sei die in der Begründung des Einspruchs genannte Anzeige erst am 06.08.2019 und somit verspätet (nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme des Sendebetriebs, sondern erst nach Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens durch die KommAustria) erfolgt. Die KommAustria gehe somit weiterhin davon aus, dass der Beschuldigte es unterlassen habe, die Tätigkeit als Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria anzuzeigen.

Mit Schreiben vom 20.10.2020 nahm der Beschuldigte abermals Stellung und brachte vor, er ersuche um Nachsicht für das erfolgte Vergehen, da er zum damaligen Zeitpunkt in der Sache noch nicht ausreichend informiert gewesen sei. Er habe die Anzeige sofort nach Kenntnis von deren Notwendigkeit nachgeholt.

2. Sachverhalt

Der Beschuldigte stellt zumindest seit 04.06.2019 den unter der Internetadresse <https://www.sport-tv.news> sowie unter der Adresse https://www.youtube.com/channel/UC-J9Pgx-Tb_IcWkoWuwzBgg bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bereit.

Der Dienst befasst sich fast ausschließlich mit den sportlichen Geschehnissen im burgenländischen Sport. Daneben gibt es ebenso Storys über die Aktivitäten im Burgenländischen Müllverband und Veranstaltungshinweise sowie auch Kurzfilme über Betriebe, die mit dem Sport verbunden sind. Diese Kurzfilme sind teilweise mit der Einblendung „Werbung“ gekennzeichnet.

Der Beschuldigte zeigte der KommAustria die Tätigkeit als Veranstalter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf mit Schreiben vom 06.08.2019 an.

Die KommAustria geht von einem Jahresbruttoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von XXX Euro aus. Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Beschuldigten, zu den angezeigten Diensten und zum Zeitpunkt, seitdem diese jedenfalls angeboten werden, ergeben sich aus Stellungnahme sowie gleichzeitigen Anzeige des Beschuldigten vom 06.08.2019, der Einsichtnahme in die Internetadresse <https://www.sport-tv.news> sowie https://www.youtube.com/channel/UC-J9Pgx-Tb_IcWkoWuwzBgg sowie amtswegige Erhebungen im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens vom 04.06.2019.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie ihn allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen somit mangels Vorbringens auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Als Anhaltspunkt für die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Schätzung diente der Einkommensbericht 2020 der Statistik Austria. Dieser weist für selbstständig Erwerbstätige der Branche „Rundfunkveranstalter“ im Jahr 2019 im arithmetischen Mittel ein Jahresnettoeinkommen von XXX Euro auf.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000,- Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

Die im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 AMD-G (idF BGBl. Nr. I 86/2015) lauten:

„Anzeigepflichtige Dienste“

§ 9 (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

- 1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die ProgrammGattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*
 - 2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*
 - 3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*
- [...]*

Der Beschuldigte unterliegt als Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf der Verpflichtung, diesen (und allfällige weitere) der Regulierungsbehörde zwei Wochen vor Beginn der Bereitstellung anzugeben und dabei unter anderem die Informationen bekannt zu geben, die sich etwa aus Abs. 2 Z 2 leg. cit. ergeben.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Beschuldigte zumindest seit 04.06.2019 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf zum Sport anbietet, ohne diesen zwei Wochen zuvor der Regulierungsbehörde angezeigt zu haben.

Die Anzeigeverpflichtung dient der Sicherstellung einer angemessenen Rechtsaufsicht über audiovisuelle Mediendienste durch die KommAustria, welche etwa im 7. Abschnitt des AMD-G und im 8. Abschnitt des AMD-G näher geregelt wird.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch die Unterlassung der Anzeige des zum Abruf bereitgestellten audiovisuellen Mediendiensts bis zu seinem Schreiben vom 06.08.2019 gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 und 2 AMD-G verstoßen hat.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der gegenüber dem Beschuldigten rechtskräftig festgestellten Verletzung der Bestimmung des § 9 Abs. 1 und 2 AMD-G (vgl. den Bescheid der KommAustria vom 20.12.2019, KOA 1.960/19-307) ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 2 AMD G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Darüber hinaus ist hinsichtlich des verwirklichten Tatbildes von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann endet, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS Wien 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zur im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 PrTV-G, mwN). Da die Anzeige erst am 06.08.2019 erfolgt ist, obwohl der in Rede stehende audiovisuelle Mediendienst zu diesem Zeitpunkt bereits zum Abruf bereitgestellt worden ist, hat das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige durch den Beschuldigten jedenfalls mit 22.05.2019 begonnen und bis zum Tag vor der Anzeige am 06.08.2019 angedauert, sodass der Tatzeitraum sich jedenfalls vom 22.05.2019 bis 05.08.2019 erstreckt.

4.3. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 iVm § 9 Abs. 1 und 2 AMD G als Erfolgsdelikte oder als Ungehorsamsdelikte zu qualifizieren sind.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zu widerhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zu widergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit auch fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 9 Abs. 1 und 2 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, m.w.N.).

Soweit der Beschuldigte dazu nur auf Unkenntnis der betreffenden Verpflichtung verweist, ist er auf § 5 Abs. 2 VStG zu verweisen.

Die Bestimmung nach § 5 Abs. 2 VStG ist so zu verstehen, dass die Unkenntnis der Verwaltungsvorschriften erwiesenermaßen unverschuldet sein muss. Im Regelfall – und dies trifft auch auf den gegenständlichen Fall zu – bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Verwaltungsvorschriften, um das Unrecht der Tat zu erkennen. In einer solchen Konstellation ist dem Beschuldigten jedoch vorwerfbar, wenn er sich – trotz Veranlassung hierzu – über den Inhalt der einschlägigen Rechtsnormen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundigungspflicht (vgl. VwGH 13.11.1997, 97/07/0062; Lewisch/Fister/Weilguni, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz 2013, zu § 5 VStG Rz 16ff).

Darüber hinaus verlangt die Bestimmung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG vom Beschuldigten zur Entkräftigung des mit dem Normverstoß indizierten fahrlässigen Handelns lediglich die „Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens“; nach der Entscheidungspraxis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) hat der Beschuldigte hierzu initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. Lewisch/Fister/Weilguni, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz, Wien 2013, § 5, Rz 9, m.w.N.; VwGH 19.01.1994, 93/03/0220). Dies ist im gegenständlichen Fall gänzlich unterblieben, sodass die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht widerlegt wurde. Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 1 Z 2 AMD-G begangen und dadurch § 9 Abs. 1 und 2 AMD-G verletzt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortsetzung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Dies entspricht der Bestimmung des § 21 VStG vor der Novellierung durch BGBl. I Nr. 33/2013. Nach den Erläuterungen kann davon ausgegangen werden, dass mit der Neuformulierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens bzw. zur Erteilung einer Ermahnung beabsichtigt war. Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden Tatbestandsmerkmale geringfügiges Verschulden des Beschuldigten sowie geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann.

Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, Zl. 2012/09/0066).

Gegenständlich wurde die Anzeige zwar nicht fristgerecht eingebracht, erfolgte jedoch nach Kenntnis der Anzeigepflicht. Damit war also zumindest eine – wenn auch nicht rechtzeitige – Vorgehensweise nach § 9 Abs. 1 AMD-G etabliert, womit ein geringer Grad des Verschuldens anzunehmen ist.

Zur zweiten Voraussetzung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG „geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ (entspricht nach dem Gesagten dem früheren „unbedeutenden Folgen der Tat“) ist auszuführen, dass der Beschuldigte seiner Anzeigepflicht zwar verspätet, aber letztendlich doch nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen

Mediendienst angezeigt hat (vgl. hierzu auch den im Rechtsverletzungsverfahren gegen den Beschuldigten ergangenen Bescheid vom 20.12.2019, KOA 1.960/19-307).

Es war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

Der Ausspruch einer Ermahnung gegenüber dem Beschuldigten erscheint jedoch erforderlich, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten und nachdrücklich an seine umfassenden Pflichten nach dem AMD-G zu erinnern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)